

# BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle

LANGENFELD

---

zugleich als **Mietvertrag** zwischen der Ortsgemeinde **Langenfeld**,  
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Mario Heinrichs

- Vermieter -

und

---

---

- Mieter -

## § 1

### Betrieb gewerblicher Art

Die Mehrzweckhalle wird als ein Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten folgende Regelungen:

Die Vermietung des Gebäudes an andere Unternehmen ist mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig. Die Überlassung der Betriebsvorrichtungen ist ebenfalls mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig.

## § 2

### Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde **Langenfeld** kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nichtortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und Firmen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (3) Über Anträge auf Zulassung ortsansässiger und nichtortsansässiger Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat

...

### **§ 3 Nutzungszweck**

- (1) Die Mehrzweckhalle Langenfeld kann von dem in § 2 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

### **§ 4 Nutzungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Nutzung ist die Mehrzweckhalle mit ihren Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

### **§ 5 Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

### **§ 6 Mietzins**

- (1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 4 (1) genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den <b>ersten Tag</b>	<b>384,00 €</b>
für den <b>zweiten Tag</b>	<b>256,00 €</b>
für den <b>dritten Tag</b>	<b>128,00 €</b>
für jeden weiteren Tag	<b>128,00 €</b>

inklusive der zur Zeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten.

- (2) Für ortsansässige Vereine beträgt der in Absatz (1) genannte Mietzins lediglich **80 Prozent**. Der Mietzins für die Benutzung der Halle für einen halben Tag beträgt für ortsansässige Vereine **77,00 €** , inklusive der zur Zeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten.

Die Benutzung der Nebenräume wird für ortsansässige Vereine mit **39,00 €** inklusive der zur Zeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten abgegolten. Pro Stunde wird ein Mietzins von **4,00 €** für Ortsansässige erhoben.

- (3) Über die Höhe des Mietzinses für den in § 2 Absatz 2 genannten Benutzerkreis entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (4) Mieter, die die Mehrzweckhalle im laufenden Kalenderjahr mindestens für vier Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 1 anmieten, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 200,00 €.

## **§ 7**

### **Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters**

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume, das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu übergeben. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
- (4) Die Endreinigung der Mehrzweckhalle erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde.

## **§ 8**

### **Haftungsregelungen**

- (1) Die Ortsgemeinde überläßt dem Mieter der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Mieter stellen die **Ortsgemeinde Langenfeld** von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der

...

Mehrzweckhalle und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

- (3) Die Mieter verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Langenfeld** sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Langenfeld**, deren Bediensteten und Beauftragten.
- (4) Der Mieter hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Langenfeld** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Langenfeld** an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen Ihrer Nutzung entstehen.

## **§ 9**

### **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung der Mehrzweckhalle untersagen.

## **§ 10**

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich Getränke der Firmen Bitburger Brauerei Thomas Simon GmbH, Römermauer 3, 54364 Bitburg und der Getränkevertriebsgesellschaft Rhodius mbH und Co., Burgbrohl auszuschenken. Die Getränke sind über die Firma Getränkevertrieb Ernst Jünger, Waldstraße 1, 56729 Langenfeld, zu beziehen.
- (2) Abweichungen von der Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.

...

(3) Die Feuerwehrausfahrt muß freigehalten werden.

**56729 Langenfeld, \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
**Ortsbürgermeisterin**

\_\_\_\_\_  
**Mieter**